

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Dezember 1995

3715. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Illnau-Effretikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 17. März bis 16. April 1995 öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen erfolgt, wovon zwei erledigt werden konnten. Die noch offene Einsprache betrifft einen steilen Hang, an dem vor kurzem ein Kahlschlag durchgeführt worden ist. Der Einsprecher macht geltend, es könne sich bei dieser Fläche nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes handeln, da im heute rechtskräftigen Waldabstandslinienplan der Stadt Illnau-Effretikon kein Wald eingetragen sei. Zudem sei auch auf alten Katasterplänen von 1985 kein Wald vermerkt.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG ist die Bezeichnung im Grundbuch bei der Beurteilung der Waldqualität nicht massgebend. Die Strünke zeigen, dass über 20 Jahr alte Bäume auf der strittigen Fläche gestanden haben. Aufgrund des Alters und der Verteilung dieser Strünke ist die Waldqualität der betroffenen Fläche gegeben. Die Waldgrenzen können gestützt auf Art. 2, 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

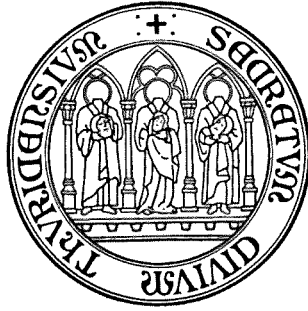
I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Stadt Illnau-Effretikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nrn. 1–16, 1:1000, alle vom 28. November 1995, festgesetzt.

II. Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, Bruggwiesenstrasse 7, 8307 Effretikon, Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler, Mühlebachstrasse 77, 8008 Zürich (zuhanden des Einsprechers), das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach,

8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi